

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der TECTUM GmbH (FN 281373i)

1. PRÄAMBEL

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem Auftraggeber (AG) und dem Auftragnehmer (AN), der TECTUM GmbH.
- 1.2. Dabei stellen die ÖNORM B 2110 "Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen" sowie die ÖNORM B 2209-1 "Abdichtungsarbeiten" (Bauwerk), die ÖNORM B 2209-2 "Abdichtungsarbeiten" (genutzte Dächer), die ÖNORM B 2220 "Dachabdichtungsarbeiten" sowie die ÖNORM B 3691 "Planung und Ausführung von Dachabdichtungen" in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils gültigen Fassung die vertragliche Basis dar, soweit sie nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen oder individuelle Vereinbarungen abgeändert werden.

2. VERGÜTUNG

2.1. Kostenvoranschläge/Angebote:

Soweit nichts anderes vereinbart wird, ist das vom AN übermittelte Leistungsverzeichnis als unverbindlicher Kostenvoranschlag zu verstehen. Wenn der AN ein Angebot unterbreitet, ist er







an dieses vier Wochen ab dem Ausstellungsdatum gebunden, soweit im Angebot selbst keine Bindungsfrist angegeben ist.

2.2. Einheitspreisvertrag:

Wird nicht ausdrücklich eine andere Art der Vergütung schriftlich vereinbart, erfolgt die Vergütung nach den abzurechnenden Maßen mal angebotenen bzw. vereinbarten Einheitspreisen entsprechend dem vertragsgegenständlichen Leistungsverzeichnis.

2.3. Pauschalvertrag:

Soweit eine Pauschalsumme für die durch das Leistungsverzeichnis beschriebenen Leistungen vereinbart wird, deckt dieser Pauschalvertrag nicht Leistungsänderungen, zusätzliche Leistungen und Änderungen in den Umständen der Leistungserbringung, die nicht in die Risikosphäre des AN fallen. Diese sind auch im Fall eines Pauschalvertrages gesondert zu entlohnen.

2.4. Regieleistungen

2.4.1. Arbeit:

Wird die Vergütung nach Regiepreisen vereinbart, so gelten, falls über die Höhe der Vergütung keine vertragliche Regelung getroffen wurde, die anzuwendenden kollektivvertraglichen Sätze zuzüglich 280% des Kollektivvertragslohnes.

2.4.2 Stoffe, Geräte, Fremdleistungen:

Für die Abrechnung der Gerätemieten (Abschreibung und Verzinsung sowie Reparaturentgelt), welche in ihrer Höhe nicht gesondert vertraglich vereinbart sind, kommen je Betriebsstunde 1/170 der monatlichen Gesamtgerätekosten der in der Österreichischen Baugeräteliste (ÖBGL)

in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung zur Anwendung. Stoffe, Transporte und Arbeitslöhne werden gesondert abgerechnet.

Stoffe (Material) und Fremdleistungen werden mit den Einkaufspreisen zuzüglich 20% verrechnet, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wird.

2.5. Abrechnung:

Wenn keine anderen Regelungen getroffen sind, gelten Abschlagsrechnungen als vereinbart. Vom AN können monatlich entsprechend der erbrachten Leistungen Rechnungen gelegt werden. Die Annahme der Schlusszahlung aufgrund einer Schluss- oder Teilschlussrechnung schließt nachträgliche Forderungen für die vertragsmäßig erbrachten Leistungen nicht aus.

2.6. Zurückbehaltungsrecht:

Gerechtfertigte Reklamationen berechtigen den AG, soweit er nicht Verbraucher ist, nicht zur Zurückbehaltung des gesamten, sondern lediglich eines dem dreifachen der voraussichtlichen Kosten einer Ersatzvornahme der Mangelbehebung entsprechenden Teiles des Rechnungsbetrages.

2.7. Fälligkeit/Zahlung:

Der Kaufpreis/Werklohn ist binnen 30 Tagen ab Rechnungseingang zu bezahlen. Ein Skontoabzug ist nur zulässig, wenn er ausdrücklich vertraglich vereinbart und fristgerecht bezahlt wurde.

Auch bei unverschuldetem Zahlungsverzug des Vertragspartners ist der AN berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9,2% über dem jeweiligen gesetzlichen Basiszinssatz p.a. zu verrechnen. Die Geltendmachung auf Ersatz nachgewiesener höherer Zinsen wird dadurch nicht beeinträchtigt.

Vertritt der AG die Meinung, eine vom AN gestellte Rechnung sei nicht bzw. nicht in vollem Umfang zu zahlen, hat er dies dem AN innerhalb der Skontofrist unter Angabe der konkreten Gründe bekanntzugeben. Tut er dies nicht oder stellt sich der Einbehalt der Zahlung als unbegründet heraus, verliert der AG die Berechtigung zum Skontoabzug. Eine Zahlung gilt dann als fristgerecht geleistet, wenn sie innerhalb der Skontofrist in der Verfügungsgewalt des AN steht (Barzahlung, Valutagutschrift des Geldeingangs auf dem Konto des AN).

2.8. Preisänderung:

Werden im Bauvertrag keine anderen Regelungen getroffen, gelten die Preise als veränderliche Preise. Eine allfällige Preisumrechnung erfolgt nach der ÖNORM B 2111 "Preisumrechnung von Bauleistungen".

2.9. Zusatzleistungen:

Für vom AG oder dessen Vertreter angeordnete zusätzliche oder geänderte Leistungen, die in der ursprünglich vereinbarten Leistung preislich keine Deckung finden, besteht auch ohne Anzeige der zusätzlichen Kosten durch den AN ein Anspruch auf angemessenes Entgelt und angemessene Verlängerung der Bauzeit.

2.10. Der AG hat Leistungen, die der AN abweichend vom Vertrag ausführt, dann anzuerkennen und zu vergüten, wenn die Leistung zur Vertragserfüllung notwendig war, dem mutmaßlichen Vertragswillen entspricht und die Abweichung für den AG zumutbar ist.

3. AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN

- 3.1. Die Unterlagen, die für die Ausführung durch den AN erforderlich sind, sind vom AG so rechtzeitig zu beschaffen und dem AN zur Verfügung zu stellen, dass eine ordnungsgemäße Arbeitsvorbereitung und Prüfung durch den AN sichergestellt ist.
- 3.2. Soweit Ausführungsunterlagen vom AN beizustellen sind, sind diese vom AG auch zu vergüten, sofern sie keine Nebenleistungen gemäß den einschlägigen fachspezifischen ÖNORMEN darstellen oder durch eigene Leistungspositionen erfasst sind oder eine andere Regelung vertraglich vorgesehen ist.

4. GEWÄHRLEISTUNG

- 4.1. Es gelten die diesbezüglichen Regelungen der ÖNORM B 2110 und B 2209-1 (bei Bauwerken) und B 2209-2 (bei genutzten Dächern). Für Bauleistungen beträgt die Gewährleistungsfrist drei Jahre.
- 4.2. Für allfällige Gewährleistungsarbeiten hat der AG dem AN Zutritt zum Gewährleistungsobjekt zu schaffen. Bei Gewährleistungsarbeiten, die auf Anordnung des AG außerhalb der normalen Geschäftszeit durchzuführen sind, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten dem AN zu vergüten.

5. VEREINBARUNG DER LEISTUNGSSICHERUNG

- 5.1. Der AG kann vom AN nur dann eine Sicherheit gemäß 8.7.1. der ÖNORM B 2110 verlangen, wenn der AG mit Zahlungen in Vorleistung tritt.
- 5.2. Kommt ein Vertragspartner der Forderung zur Erlegung einer Sicherheit gemäß ÖNORM B 2110 nicht nach, kann der andere Vertragspartner unter Setzung einer Nachfrist von einer Woche, bei Nichterbringung vom Vertrag zurücktreten.

6. DOKUMENTATION

6.1. Soweit der AN Bautageberichte führt, werden diese dem AG während der normalen Geschäftszeiten des AN zum Zwecke der Einsichtnahme und zur Vornahme allfälliger Eintragungen zur Verfügung gestellt.

7. ANSCHLÜSSE

- 7.1. Soweit vertraglich keine andere Regelung getroffen wurde, stellt der AG die notwendigen Wasser- und Stromanschlüsse dem AN kostenlos und in der für die Erbringung der vertraglichen Leistungen notwendigen Dimension an der Baustelle zur Verfügung.
- 7.2. Die Zähler- und Verbrauchskosten trägt der AG. Arbeits- und Lagerplätze an der Arbeitsstelle sowie allenfalls notwendige Zufahrtswege werden vom AG zur Verfügung gestellt.

7.3. Ware und Material bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des AN. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.

8. WARNPFLICHT

Soweit sich bei einem unverbindlichen Kostenvoranschlag iSd § 1170a Abs 2 ABGB eine erhebliche Überschreitung des vereinbarten Entgelts als unvermeidbar herausstellt, hat dies der AN dem AG anzuzeigen. Dies spätestens dann, wenn eine mehr als 15%ige Überschreitung des ursprünglich vereinbarten Gesamtpreises abzusehen ist. Dies gilt nicht für Leistungen gemäß Punkt 2.10.

9. GERICHTSSTAND/ANWENDBARES RECHT

- 9.1. Es gilt österreichisches, materielles Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen.
- 9.2. Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das am Sitz des AN sachlich zuständige Gericht örtlich zuständig (Wahlgerichtsstand), wenn der AG nicht Verbraucher ist.